

11H - BEILAGE ZUR BETRIEBS-TOP-VOLLSCHUTZ-VERSICHERUNG

KLAUSELPAKET

- Verzögerter Wiederaufbau

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des fristgerechten Wiederaufbaues bzw. Wiederherstellung von Betriebseinrichtungen nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren.

Die Fristen selbst gelten schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.

- Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

- Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahren erhöhungen gemäß Artikel 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

- Freizügigkeit - gilt nur für die Feuerversicherung

Betriebseinrichtung und Vorräte gelten bis zu 10 % der hierfür gewählten Versicherungssumme innerhalb Österreichs, und auch während der Transporte, gedeckt.

- Untergrenze der Neuwertentschädigung (gilt nicht für die Elektronik- und Maschinenversicherung)

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Büro Zwecken dienen, gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte, gewartete und im Produktionsprozess stehende technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen einen Zeitwert von mindestens 40 % haben, und somit im Schadenfall, bei ausreichender Versicherungssumme, die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.

- Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen für die Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung den Versicherungswert übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf jene der genannten Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadenfall betroffen sind.

Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, erfolgt der Summenausgleich nur innerhalb der Positionen jeden Grundstückes.

Diese Vereinbarung gilt nicht für eine Außenversicherung und Versicherungssummen auf "Erstes Risiko".

- Wiederaufbau an anderer Stelle

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann.

Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte dürfen wohl anderen Zwecken, müssen jedoch dem versicherten Betrieb dienen. Ein eventuell wirtschaftlicher Vorteil daraus ist zu berücksichtigen.

- Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Artikels "Zahlung der Entschädigung" der ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.

- Restwertklausel

In Ergänzung von Artikel 5 (1) AFB werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 5 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

- Duplizierte Datenträger - Unterbrechungsschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen

In Abweichung von Artikel 1 (6) lit.b AFBUB gelten Schäden an Datenträgern (wie Geschäftsbücher, Akte, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder und dgl.) als Sachschaden im Sinne des Artikel 1 (1) AFBUB.

Der Versicherungsnehmer hat Maßnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden an Datenträgern die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wiederhergestellt werden können. Diese Maßnahmen bestehen insbesondere auch darin, Duplikate der Daten und Programme, die zerstört, beschädigt oder abhanden kommen können, herzustellen und sie so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

Als "Duplikate" in diesem Sinne gelten auch Urbelege oder damit vergleichbare Unterlagen, die ohne nennenswerte Zeitverzögerung eine Rekonstruktion ermöglichen.

Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitigen Sachschaden am Datenträgermaterial werden nicht ersetzt.

- Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

- Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Artikel 1 (6) lit.c AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

A) VERSICHERTE SACHEN

Im Rahmen der auf der Police ausgewiesenen Gesamtversicherungssumme für Einrichtung und Waren sind versichert:

- a) die gesamte kaufmännische und/oder technische Einrichtung (einschließlich Installationen),
- b) Waren und Vorräte (auch Brief- und Stempelmarken, Lose, Straßenbahnvorverkaufsfahrscheine, Parkscheine, Krankenscheine, Rezepte),
- c) der Inhalt von Schaukästen, Passagenschaufenstern und Vitrinen - die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden - wenn der gesamte Inhaltswert dieser Behältnisse 10 % der Gesamtversicherungssumme (exklusive etwaiger Zusatzposten) nicht übersteigt (exklusive Schmuck),
- d) die Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder und Mopeds zum Neuwert. Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Photo- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat,
- e) Adaptierungen, soweit deren Wiederherstellung auf Kosten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat.

Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

Bei Fremdenbeherbergungsbetrieben sind die Sachen der Gäste nur dann mitversichert, wenn sie beantragt wurden. Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen sowie Kraftfahrzeuge.

GRENZBETRÄGE (ENTSCHÄDIGUNGSHÖCHSTGRENZEN):

Durch eine vereinbarte Wertanpassung werden die dokumentierten Grenzbeträge (Entschädigungshöchstgrenzen) nicht verändert.

(Es gelten nur diese Versicherungssparten bzw. Punkte der Beilage als versichert, wenn sie in der Police textlich genannt sind.)

FEUERVERSICHERUNG

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an den unter Punkt A versicherten Sachen (auch Solaranlagen, Markisen, Antennen und Sonnendächer) bzw. an den in der Police angeführten Gebäuden (sofern beantragt).

Mitversichert sind auf "Erstes Risiko":

- bis zu 5% der Versicherungssumme für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten (ist in der Police eine höhere Versicherungssumme angeführt, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme).

Folgende Haftungserweiterungen gelten für Inhalt und Gebäude (sofern beantragt) mitversichert, und zwar mit der auf der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“. Ist eine der

nachstehenden Haftungserweiterungen separat auf der Polizze angeführt, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme.

- Bargeld, Wertpapiere und dergleichen unter festem Verschluss oder in einer versperrten Kassa von mindestens 100 kg Eigengewicht (inklusive des prämierten Betrages).
- Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern), auch gegen unmittelbare Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Tor- und Gebäudeeinfahrten bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.
Gemäß Art.2 der AFB gilt die Infrastruktur wie z.B. Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune), Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbad, Spielplatzanlagen, usw. mitversichert.
Ausgenommen sind: Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches.
- Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall und/oder kontaminiertem Erdreich gemäß Klausel 03F.
- Indirekte Blitzschlagschäden an Gebäudeinstallationen sowie an Antriebsmotoren von Markisen, Jalousien und Türen.
Ergänzend zu Art. 1 (3) der AFB gelten indirekte Blitzschlagschäden an Gebäudeinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten und Schaltkästen sowie an Antriebsmotoren von Markisen, Jalousien und Türen (ohne Sicherungen) mitversichert. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden der oben bezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen. Diese Haftungserweiterung gilt jedoch nicht für elektrische Verbrauchsgeräte.
- Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten gemäß Klausel 013.
- Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen.
Ergänzend zu Art. 2 der AFB gelten Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Feuerschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.
- Folgeschäden durch Ruß, Rauch und herabfallende Trümmer.
Abweichend von Art. 1 (2) der AFB gelten Schäden durch Rauch und Ruß und herabfallende Trümmer mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen. Als Schaden durch herabfallende Trümmer gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung an den versicherten Sachen durch herabfallende Teile von Flugkörpern oder deren Ladung.

EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG

Schäden anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles an den unter Punkt A versicherten Sachen.

Mitversichert sind auf:

- Vandalismusschäden.

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2 (1) und (2) der AEB in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist; und auch im Zuge einer Beraubung.

- EUR 3.750,-- "Erstes Risiko" für Bargeld, Wertpapiere, Gutscheine und Bons unter festem Verschluss, davon EUR 375,-- "Erstes Risiko" in unversperrten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken.
Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen. Schäden, die an Registrierkassen durch Aufbrechen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Kassen anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles einschließlich der notwendigen Aufräumungskosten.
- Kosten für notwendige Schlossänderungen bis maximal EUR 3.750,-- "Erstes Risiko", soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

Folgende Haftungserweiterungen gelten für Inhalt und Gebäude (sofern beantragt) mitversichert, und zwar mit der auf der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“. Ist eine der nachstehenden Haftungserweiterungen separat auf der Polizze angeführt, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme.

- Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall und/oder kontaminiertem Erdreich gemäß Klausel 09E.
- Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten gemäß Klausel 013.
- Schäden an der Umzäunung und Einfriedung nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl (Ergänzend zu Art. 2 (4) lit. a) der AEB).
- Mehrkosten für vorübergehende, kurzfristige Sicherungsmaßnahmen (z.B.: Bewachung) nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl.

Besondere Bedingungen:

Sämtliche nach außen führende Türen sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Tosi- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Anstelle der Schlösser können auch von innen eiserne Querriegel angebracht werden. Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Tosischlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperrt sind. Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hiedurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

GLASBRUCHVERSICHERUNG

Gewählte Variante laut Polizze.

Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben als gefährlicher Abfall (Entsorgungskosten) gelten bis zu der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme für Haftungserweiterungen des Top-Vollschutzes auf "Erstes Risiko" mitversichert. Sollte in der Polizze eine andere Regelung vermerkt sein („Entsorgungskosten ohne Begrenzung“), gilt die in der Polizze angeführte Regelung als vereinbart.

LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG

(Variante A)

Schäden durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren und von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie Wand- und Fußbodenheizungen an den unter Punkt A versicherten Sachen bzw. an den in der Polizze angeführten Gebäuden (sofern beantragt).

Folgende Haftungserweiterungen gelten für Inhalt und Gebäude (sofern beantragt) mitversichert, und zwar mit der auf der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“. Ist eine der nachstehenden Haftungserweiterungen separat auf der Polizze angeführt, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme.

- Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten gemäß Klausel 013.
- Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall und/oder kontaminiertem Erdreich gemäß Klausel 58J.
- Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen.
Ergänzend zu Art. 1 der AWB gelten Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Leitungswasserschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Besondere Bedingung:

Sofern sich die versicherten Sachen unter dem Straßenniveau befinden, müssen sie mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

STURMSCHADENVERSICHERUNG

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den unter Punkt A versicherten Sachen (auch Solaranlagen, Markisen, Antennen und Sonnendächer) bzw. an den in der Polizza angeführten Gebäuden (sofern beantragt).

Die Begrenzung der Entschädigungsleistung mit 50 % der Versicherungssumme gilt gestrichen (Artikel 8 der AStB).

Mitversichert sind auf "Erstes Risiko":

- bis zu 5% der Versicherungssumme für Aufräumungskosten und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Deponiekosten (ist in der Polizza eine höhere Versicherungssumme angeführt, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme).

Folgende Haftungserweiterungen gelten für Inhalt und Gebäude (sofern beantragt) mitversichert, und zwar mit der auf der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“. Ist eine der nachstehenden Haftungserweiterungen separat auf der Polizza angeführt, gilt nur die dort genannte Versicherungssumme.

- Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) und fest mit dem Boden oder Gebäude verbunden ist.
Gemäß Art.2 (4) lit.a) der AStB gilt die Infrastruktur wie z.B. Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune), Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbad, Spielplatzeinrichtungen, usw. mitversichert. Ausgenommen sind: Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches. Nicht versichert sind Verglasungen aller Art, Neonröhren und dergleichen.
- Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall und/oder kontaminiertem Erdreich gemäß Klausel 05F.
- Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten gemäß Klausel 013.
- Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen.
Ergänzend zu Art. 1 der AStB gelten Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Sturmschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.
- Katastrophenschutz (Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Rückstau, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben sowie Schäden durch Regen, Schnee oder Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude an Gebäudebestandteilen) gemäß Klausel 73E.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Folgen der gesetzlichen Haftpflicht hinsichtlich des auf der Polizza bezeichneten Risikos bis zu der in der Polizza genannten Pauschalversicherungssumme für Personen- und/oder Sachschäden pro Versicherungsfall.

Die Privathaftpflicht gilt während der Dauer von Dienstreisen im Ausland nach Maßgabe der Erweiterten Privathaftpflicht gemäß EHVB bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 375.000,-- für Personen- und/oder Sachschäden mitversichert, soweit für dieses Risiko nicht Versicherungsschutz aus anderen Verträgen gegeben ist.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen hinsichtlich der auf der Polizza bezeichneten Rechtsschutzrisiken.

KÜHLGUTVERSICHERUNG

Versichert sind Sachschäden infolge Verderb oder Verlust des versicherten Kühlgutes nach Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen.